

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein Kindertagesstätte Steinborn“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eisenberg-Steinborn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertagesstätte Steinborn .
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln, sowie die Weitergabe der Mittel an die Kindertagesstätte Steinborn. Dies geschieht zweckgebunden
 - a. zur Anschaffung von Spielgeräten, Spielzeug, Inventar, Lern- und Anschauungsmaterial und Musikinstrumenten
 - b. Gestaltung und finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen, z.B. Aktionstage, Sommerfest, Ausflüge, Feste
 - c. für die Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Elternbeirat und Kita-Team.
- (4) Außerdem unterstützt der Verein zur Verwirklichung des Satzungszwecks nach Kräften ehrenamtliche Leistungen wie Arbeitseinsätze, Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und kindgerechten Gestaltung von Außengelände und Räumen der Kindertagesstätte und wirbt durch Öffentlichkeitsarbeit für den Verein und die Belange der Kindertagesstätte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die an der ideellen und materiellen Förderung der Vereinsziele interessiert ist.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod.
- (4) Der Austritt kann gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Ausgeschiedene Mitglieder

haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit einfacher Mehrheit vom Vorstand beschlossen. Der Ausschluss ist möglich, wenn
- a. das Mitglied länger als 3 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne das ein sozialer Härtefall besteht;
 - b. das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht und somit dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet;
 - c. das Mitglied gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstößt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur termingerechten Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden generell im Voraus per Abbuchung von Girokonten erhoben.
- (2) Gezahlte Mitgliedsbeiträge sowie geleistete Spenden und Zuwendungen werden den Mitgliedern nicht zurückerstattet, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder im Fall der Auflösung.
- (3) Die Vereinsmitglieder müssen die Satzung beachten und sich an die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung halten.
- (4) Durch den Vorstand können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 6 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden
- c. Zuschüsse
- d. Erträge aus Veranstaltungen

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer;
 - b. Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge;
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - d. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - e. Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie tritt nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – zusammen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens

- 1/3 der Mitglieder dies verlangt. Die Einladungen gehen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich zu.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
 - (4) Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann hinsichtlich der in der Tagesordnung angekündigten Angelegenheiten auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.
 - (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind aufzunehmen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/r Vorsitzenden
 - b. dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/r Schatzmeister/in
 - d. dem/r Schriftführer/in
 - e. bis zu 3 weiteren Beisitzern/innen
- (2) Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein nachrückendes Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer zu wählen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (5) Der Vorstand leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Vereins und setzt die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse um.
- (6) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden, denen auch Nichtvorstandsmitglieder angehören können.
- (7) Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (9) Der/die Schriftführer/in nimmt über die Sitzungen des Vorstandes wie die Mitgliederversammlung Niederschriften auf und hält die gefassten Beschlüsse fest. Die Niederschriften sind von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.

(10) Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vermögen und die Kasse des Vereins. Er/sie führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.

§ 10 Kassenprüfer/in

Die Prüfung der vom Schatzmeister/in vorzulegenden Jahresrechnung erfolgt durch einen Kassenprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist dafür eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach der Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Kindertagesstätte Steinborn, Träger die Stadt Eisenberg, vertreten durch den Stadtbürgermeister, Hauptstraße 86, 67304 Eisenberg. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke der Einrichtung zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21.04.2010 beschlossen. Sie tritt mit der Unterzeichnung der Gründungsmitglieder in Kraft.

Eisenberg, 01.01.2025

.....
Jenny Giehl, 1. Vorsitzende

.....
Tara Bieck, 2. Vorsitzende